



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft/Islamic Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. Februar 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-03.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-28.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:

- Fachwissenschaftliche Kompetenzen zu islambezogenen Inhalten im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Arabischen, die durch universitäre Sprach- und Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden,
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des ersten bzw. des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:

- Sofern weniger als 10 ECTS-Punkte an Kompetenzen zu islambezogenen Inhalten nachgewiesen werden, sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die folgenden Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5

- Sofern die für das Studium vorausgesetzten Arabischkenntnisse nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung (Klausur - Dauer: 180 Minuten) abzulegen.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 sind spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich sind 6 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) ¹Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachmodul Islamwissenschaft I	schriftliche Hausarbeit	10
Fachmodul Islamwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10
Fachmodul Islamwissenschaft III	schriftliche Hausarbeit	10

²Studierende ohne Kenntnisse in einer zweiten Islamsprache, absolvieren als Pflichtmodule ferner entweder das ‚Sprachpraktische Basismodul 1: Persisch‘ und das ‚Sprachpraktische Basismodul 2: Persisch‘ oder das ‚Sprachpraktische Basismodul 1: Türkisch‘ und das ‚Sprachpraktische Basismodul 2: Türkisch‘ gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(3) ¹Im jeweils verbleibenden Wahlpflichtbereich, auf den entweder 10 oder 30 ECTS entfallen, sind die nachfolgend aufgeführten Module sowie ein Kompletärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachmodul Islamwissenschaft IV	schriftliche Hausarbeit	10
Dritte Islamsprache	Klausur	10

Praxismodul	Portfolio (unbenotet)	10
-------------	-----------------------	----

²ImPraxismodul sind in dem Praktika im In- oder Ausland (z.B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen.

(4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:

1. Sprachpraktische Basis-, Aufbau oder Vertiefungsmodule in den Sprachen Türkisch oder Persisch des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 Satz 2 als Pflichtmodule zu erbringen sind.
2. Module der Kernbereiche folgender Studiengängen der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
 - Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
 - Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies,
 - Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
 - Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.“

3. In § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zulassung zu Modulen der Islamwissenschaft, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angeboten werden, setzt den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Arabischkenntnisse im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten voraus.“

4. § 37 wird aufgehoben.

5. § 38 wird § 37 und in Abs. 2 werden die Wörter „und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 3 zu erbringenden Module“ gestrichen.

6. § 39 wird § 38.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

(2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Februar 2020.

Bamberg, 17. Februar 2020

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.